

# **SATZUNG**

**des Stadtsportbundes Erfurt e.V.**

**Bestätigt zum außerordentlichen Stadtsporttag am 28.11.2011**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Erfurt e.V.,  
nachfolgend – Stadtsportbund – genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 243 eingetragen und hat  
seinen Sitz in Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Erfurt .

Die Farben des Stadtsportbundes sind „Rot – Weiß“, das Wahrzeichen ist das Erfurter  
Wappen.

## § 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und  
Förderung des dopingfreien Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Stadtsportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer  
Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse,  
Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder  
faschistische Ziele vertreten. Der Stadtsportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit  
und jedwedem politischem oder sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Stadtsportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur  
Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und  
wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der  
UNESCO.
4. Der Stadtsportbund tritt für Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der  
natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung.
6. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des  
Stadtsportbundes .
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes  
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Bei entsprechender Haushaltslage  
kann gemäß § 3 Nr. 26a EstG eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

10. Der Stadtsportbund tritt für eine freiheitlich demokratische Grundordnung ein.

### § 3 Aufgaben des Stadtsportbundes

1. Als regionale Untergliederung und satzungsmäßiges Organ des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Thüringen) erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
  - der Förderung und Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Sportgemeinschaften, Sportvereine und Sportverbände,
  - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis,
  - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden,
  - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen,
  - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben,
  - ist der Interessenvertreter seiner Mitglieder gegenüber den legislativen und exekutiven Organen der Stadt Erfurt, den kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Landeshauptstadt und dem Landessportbund Thüringen e.V..
  - der Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Vereinsmanagern,
  - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens,
  - den Projektmaßnahmen,
  - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
  - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Stadtgebiet verdient gemacht haben.

Der Stadtsportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Stadtsportbundes sind:

- a) Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Stadtgebiet des Stadtsportbundes haben.  
Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund.  
Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.  
Der Austritt aus dem Stadtsportbund /LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.  
Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Stadtsportbundes. Auf § 9 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen. Ein Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Stadtsportbund insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Stadtsportbund, seinen Zweck, seiner Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Stadtsportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Stadtsportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.

b.) Weitere Mitglieder sind die Stadtfachverbände.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Untergliederung bzw. der Organisation. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

c.) Weitere Verbände und Organisationen können als Anschlußorganisationen in den Stadtsportbund aufgenommen werden, sofern

- sie der Förderung des Sports dienen und die Zwecke des Stadtsportbund unterstützen,
- ihre Organisation sich auf das Stadtgebiet Erfurt erstreckt und den Zielen des Stadtsportbund nicht widerspricht.

d.) Ehrenmitglieder können durch den Stadtsporttag ernannt werden.

## § 5 Satzungszusammenhang von Stadtsportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der Stadtsportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung vom 06.11.1993, geändert am 19.11.2005 (§§ 1, 2, 3, 4 Buchst. a, 5, 6 Ziffer 1, 7 Ziffer 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 10, 12, 13 und 14) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessporttages/Hauptausschusses des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung des nächsten Stadtsporttag des Stadtsportbundes zu setzen.

## § 6 Organe

Die Organe des Stadtsportbund sind:

1. der Stadtsporttag
2. der Vorstand
3. der Vorstand der Sportjugend Erfurt

## § 7 Stadtsporttag

1. Der Stadtsporttag ist das höchste Gremium des Stadtsportbund Erfurt.
2. Der Stadtsporttag ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Stadtsportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbänden und Organisationen. Er wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Er soll rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Stadtsporttag werden die Delegierten des Stadtsportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Stadtsportbundes gewählt.
3. Aufgaben des Stadtsporttag sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen (außer der Jugendordnung)
  - Beschlußfassung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlußfassung Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über Anträge
4. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Stadtsporttag beim Stadtsportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich mitgeteilt. Der Stadtsporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Stadtsporttag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.

6. Ein außerordentlicher Stadtsporttag findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Stadtsporttag sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Stadtsporttage entsprechend.

#### 7. Stimmenverteilung

a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern gemäß § 4 a und b entsandten Vertreter.

b) Mitglieder gemäß § 4 a erhalten ab 101 Mitglieder Zusatzstimmen wie folgt :

Ab 101 Mitglieder - 500 Mitglieder    1 Zusatzstimme  
ab 501 Mitglieder - 1000 Mitglieder    2 Zusatzstimmen  
ab 1001 Mitglieder - 2000 Mitglieder    3 Zusatzstimmen

und für jede weitere angefangenen 1000 Mitglieder    1 weitere Zusatzstimme

Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.

8. Der Stadtsporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

9. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

10. Über die Beschlüsse des Stadtsporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Vorstand des Stadtsportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Vorsitzende der Sportjugend Erfurt
- e) bis zu 6 Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beteiligung eines von ihm einzusetzenden Vereinsberaters, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder festzulegen ist.

Der Stadtsportbundes unterhält eine Geschäftsstelle, die mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist. Alle eingesetzten hauptamtlichen Mitarbeiter sind durch den Vorstand zu bestätigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Stadtsportbund.  
Der Vorsitzende bestimmt im Falle seiner Verhinderung seinen Vertreter.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen können bis zum nächsten Stadtsporttag durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Der nächste Stadtsporttag besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

## § 10 Ordnungen

Der Stadtsportbund regelt seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung,
- Wahlordnung

geben.

## § 11 Beiträge

Der Stadtsportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf dem Stadtsporttag beschlossen.

## § 9 Sportjugend Erfurt

1. Die Sportjugend Erfurt ist die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Stadtsportbundes.
2. Die Sportjugend Erfurt hat eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Sportjugend Erfurt in eigener Verantwortung.
3. Die Sportjugend Erfurt verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener

Zuständigkeit.

## § 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Der Stadtsporttag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtsportbundes, einschließlich der Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten dem Stadtsporttag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist der Stadtsporttag zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten des Stadtsportbundes sowie der Zustimmung des Landessporttages oder Hauptausschusses des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Stadtgebiet Erfurt zu verwenden hat.

## § 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.